Vorentwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

B E G R Ü N D U N G

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I. S. 3634), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen

zur Satzung der

Gemeinde Grebs-Niendorf

Amt Dömitz-Malliß

Landkreis Ludwigslust-Parchim

über den

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Schlesiner Hof

für das Gebiet der Schafweide Schlesiner Hof in der Nähe des Ortsteils Schlesin

Bearbeitet:

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10

ign architekten ingenieure

Waren (Müritz), den 06.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes 4

1.1. Lage des Plangebietes 4

1.2. Ziele des Bebauungsplanes 4

1.3. Zweck des Bebauungsplanes 5

1.4. Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes 5

1.4.1. Zielabweichungsverfahren 5

1.4.2. Raumordnung 6

1.5. Bestehende Nutzung des Plangebietes 7

1.6. Geplante Nutzung des Plangebietes 7

1.7. Inhalt der Satzung 7

1.7.1. Art der baulichen Nutzung 8

1.7.2. Maß der baulichen Nutzung 8

1.7.3. Höhe, Höhenlage baulicher Anlagen und Bauweise 9

1.7.4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 9

1.8. Auswirkungen des Bebauungsplanes 9

1.8.1. Erschließung 9

1.8.2. Ver- und Entsorgung 9

1.8.3. Brandschutz 10

1.8.4. Denkmalschutz 10

1.8.5. Altlasten/Kampfmittel 10

1.8.6. Immissionen 11

1.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft/ Artenschutz 11

1.9.1. Landschaftsbild 12

1.9.2. Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope 12

1.9.3. Nicht unmittelbar betroffene Schutzgebiete 12

1.9.6. Klima 13

1.9. Alternativenprüfung 14

1.10. Durchführung der Maßnahme 14

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1.1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar auf der Schafweide Schlesiner Hof in der Nähe des Ortsteils Schlesin der Gemeinde Grebs-Niendorf und umfasst folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Schlesin: 207, 210, 235/3, 235/4, 236, 237, 238, 239, 240/1, 240/2, 241, 242, 243/2, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 277, 278, 279.

Der Geltungsbereich ist begrenzt durch Waldflächen (Norden und Süden) und landwirtschaftliche Flächen (Westen und Osten.

Das Plangebiet (ca. 50 ha) liegt auf einer ertragsschwachen landwirtschaftlich genutzten Fläche.

1.2. Ziele des Bebauungsplanes

Mit Aufstellung des ersten Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist es erklärtes Ziel der Bundesregierung den Ausbau erneuerbarer Energien zu stärken. Dies ist mit Fortschreibung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien nochmals bekräftigt worden. Durch das Gesetz wird sowohl der Ausbau, als auch die Förderung alternativer und insbesondere regenerativer Energien geregelt. Entsprechend ist es nunmehr so, dass die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien in der Fläche begünstigt wurde.

Die Gemeinde Grebs-Niendorf möchte die Energiewende aktiv mitgestalten. Nun liegen der Gemeinde für den Geltungsbereich Schlesiner Hof konkrete Investitionsabsichten für eine Photovoltaikanlage vor. Im Hinblick auf die aktuelle Dynamik, der angestrebten Energieunabhängigkeit sowie der Bedeutung der Klimaschutzziele, einschließlich der Zielsetzung, dass erneuerbare Energien den Hauptanteil der Energieversorgung übernehmen sollen sowie umfassende Forderungen nach Anpassung der Qualifizierung von geeigneten Photovoltaikflächen im Außenbereich, soll das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden. Durch die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage ergibt sich für die Gemeinde die Möglichkeit Ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit zu leisten und gleichzeitig eine Vielzahl von weiteren positiven Effekten zu erzeugen. Neben der Erzeugung von sauberer, CO_2 freier Energie, der Bodenaufwertung und Erhöhung der Biodiversität, kann Grebs-Niendorf seine lokale Wertschöpfung stärken, zusätzliche Einnahmen aus Gewerbesteuern generieren, einen Beitrag zur Energiesicherheit leisten und sich selbstgesteuert und aktiv an der Energiewende beteiligen.

Weiterhin ergibt sich für den Grundstückseigentümer die Möglichkeit bisher schlecht zu bewirtschaftende Flächen einer sinnvollen, naturschonenden Nutzung zuzuführen und insbesondere die Schafzucht an dem Standort deutlich zu stärken. Die Anlage soll im Sinne einer Agri-PV Anlage errichtet werden und auch weiterhin die Schafzucht ermöglichen.

1.3. Zweck des Bebauungsplanes

Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind (noch) keine allgemein privilegierten Vorhaben nach BauGB, sondern hauptsächlich im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Durch die Planaufstellung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht werden. Dieses Verfahren hat die Gemeinde Grebs-Niendorf mit einem Grundsatzbeschluss am 13.09.2022 dem Aufstellungsbeschluss vom 07.12.2022 einstimmig eingeleitet.

1.4. Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Das Planvorhaben ist bauplanungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Landesraumentwicklungsprogramm (2016) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Regionales Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) – keine besondere Gebietskategroie
- Flächennutzungsplan – Landwirtschaft
- Bebauungsplan – nicht vorhanden

Die verschiedenen Ebenen der Planung treffen keine Vorgaben Photovoltaikanlagen betreffend. Weiterhin enthalten sie keine Vorgaben, die der Installation einer Photovoltaikanlage grundsätzlich widersprechen.

1.4.1. Zielabweichungsverfahren

Das Projektgebiet liegt außerhalb der durch die Landesplanung vorgegebenen Entwicklungsräume für Photovoltaikfreiflächenanlagen, weshalb ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden kann.

Die Landesregierung hat mit Mitteilung vom 11.06.2021 (Nr. 122/21) die Möglichkeit eröffnet PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien, über ein Zielabweichungsverfahren positiv zu bescheiden und dies mit weiteren Hinweisen durch Mitteilung vom 31.05.2022 bekräftigt und dabei zeitgleich auf die Sonderstellung sogenannter Agri-PV Anlagen hingewiesen. Ein entsprechender Antrag ist bereits gestellt worden. Darüber hinaus wird aber nochmals darauf verwiesen, dass das zu bewertende Vorhaben durch die weitere Beweidung durch Schafe als Agri-PV Anlage qualifiziert und damit positiv beschieden werden muss.

1.4.2. Raumordnung

Aufgabe der Raumordnung ist es, die unterschiedlichen überörtlichen Nutzungen und Aktivitäten im Raum untereinander und gegeneinander abzuwägen. Bereits auf raumordnerischer Ebene liegen Aussagen zum Freiraumschutz vor, die bei der Planung und dem Bau von PV-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Die Problematik dieser Anlagen liegt insbesondere in der Konkurrenz mit anderen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen. Die „richtige“ Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen stellt ein wesentliches Mittel zur Vermeidung von Konfliktsituationen und anderer negativer Auswirkungen dar.
Es gibt derzeit allerdings keine eindeutige raumordnerische Regelung für Photovoltaikanlagen in Mecklenburg-Vorpommern, die den Zulässigkeitsrahmen proaktiv darstellt. Es gibt vereinzelte Hinderungsgründe, die sich auf Nutzungskonflikte in der Fläche beziehen. Dem gegenüber steht das generelle Bekenntnis der Landesregierung die regenerativen Energien, insbesondere Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, zu stärken. Dadurch entwickelt sich jedoch kein Zulässigkeitsrahmen für Photovoltaikfreiflächenanlagen.

Landesraumentwicklungsprogramm (2016)

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V Juni 2016 wird im Abschnitt 5.3 in den Absätzen 1, 4 und 9 die Zielstellung zur Energiewende dargestellt.
Das Projekt leistet seinen Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien mit einer Stromerzeugung von ca. 48 MWp. Allerdings befindet sich die Fläche außerhalb der förderfähigen Flächenkulisse nach dem EEG die u.a. entlang von Autobahnen, Schienenwegen und Bundesstraßen verläuft. Auch unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegt die Fläche außerhalb der förderfähigen Entwicklungskorridore, sodass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden kann.

Regionalplanung

In der Region Westmecklenburg sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten. Diese Entwicklungsziele sind im RREP verankert. Gemäß der Karte des RREP liegt der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Gemäß dem Programmsatz 3.1.4 (1) des RREP Westmecklenburg liegt die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Der landwirtschaftliche Nutzen der Fläche ist jedoch auf Grund der geringen Ertragsfähigkeit kaum nachweisbar. Nichtsdestotrotz soll die Funktion

als Dauergrünland für die Schafbeweidung weiterhin möglich sein. Aufgrund der Schutzfunktion der Photovoltaikanlage für die Weidefläche ist sogar mit einem besseren Wirtschaftsergebnis zu rechnen.

1.4.3. Vorbereitende und Verbindliche Bauleitplanung

Die Gemeinde Grebs-Niendorf verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Entsprechend ist der Bebauungsplan nicht aus dem FNP heraus entwickelt. Der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit geschaffen, einen eigenständigen Bebauungsplan aufzustellen, sofern er „ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen." (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

1.5. Bestehende Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet wird derzeit als Weideflächen für die Schafzucht genutzt und grenzt teilweise an Waldflächen an.
Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 50 ha.

1.6. Geplante Nutzung des Plangebietes

Im Plangebiet soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Sinne einer Agri-PV Anlage errichtet werden. PV-Freiflächenanlagen haben günstige Stromgestehungskosten und können zur Sicherung langfristig bezahlbarer und wettbewerbsfähiger Energiepreise beitragen.
Weiterhin soll die Anlage derart realisiert werden, dass eine Nutzung als Weideland weiterhin uneingeschränkt gegeben ist. Die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere der Schutz der Weidetiere, wird durch die Errichtung der Anlage verbessert werden. Durch die notwendige Umzäunung des Gebiets wird der Schutz der Weidetiere erheblich gesteigert. Darüber hinaus erfolgt durch die lockere Ausrichtung der Photovoltaikanlage eine ökologische Verbesserung der Flächen.

1.7. Inhalt der Satzung

Der Bebauungsplan *Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Schlesiner Hof* schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Solaranlage für einen Zeitraum von 30 Jahren. Gleichzeitig regelt er die Nutzung als Weidefläche für die Schaftzucht. Kompensationsmaßnahmen sichern die Verträglichkeit des Planvorhabens für Natur- und Umweltschutz, betroffene Arten und das Landschaftsbild.

1.7.1. Art der baulichen Nutzung

Die Flächen, auf denen Solarmodule der Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden sollen, werden als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien sowie Weideland festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen sowie erforderliche Anlagen für die Landwirtschaft zulässig. Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen in dem sonstigen Sondergebiet auch landwirtschaftlich nutzbar sein. Die Bodenoberfläche wird dauerhaft als Weideland erhalten. Dies wird über Festsetzungen gesichert.
Im sonstigen Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ (SO EE) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist die Errichtung und der Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen sowie landwirtschaftliche Anlagen für die Schafzucht zulässig. Zulässig sind

- Modultische mit Solarmodulen,
- sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen,
- Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung,
- Umspannstationen,
- Wechselrichterstationen,
- Zaunanlagen,
- Kameramasten für Überwachungskameras bis 8 m Höhe
- Landwirtschaftliche Anlagen

Das sonstige Sondergebiet Erneuerbare Energien ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nur für eine Dauer von 30 Jahren zulässig. Die Zulässigkeit beginnt mit Satzungsbeschluss und endet 30 Jahre später. Bis zum Fristende sind jegliche Anlagen des Sondergebietes rückstandslos zu entfernen.
Als Folgenutzung für das sonstige Sondergebiet Erneuerbare Energien wird eine Fläche für die Landwirtschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgehalten. Die zeitliche Befristung wird als Hinweis aufgenommen, eine festgeschriebene Reglementierung soll im städtebaulichen Vertrag getroffen werden.

1.7.2. Maß der baulichen Nutzung

Damit die Module sich nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände von etwa 4 m vorgesehen. Die genauen Abstände werden im Zuge der Detailplanung festgelegt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden. Die

tatsächliche Bodenversiegelung beträgt nur einen Bruchteil davon. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

1.7.3. Höhe, Höhenlage baulicher Anlagen und Bauweise

Für die Solarmodule darf eine maximale Höhe von 4,5 m über dem Geländeniveau nicht überschritten werden. Beabsichtigt ist die Errichtung von reihig angeordneten Solarmodulen auf in den Boden gerammten Untergestellen aus Stahl bzw. Aluminium. Die maximale Höhe von baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen wird auf 4,5 m festgesetzt.

1.7.4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden entsprechend der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Bebauungsplan festgesetzt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Planverfahren erarbeitet. Die Maßnahmen sollen nach Möglichkeit vollumfänglich im Geltungsbereich umgesetzt werden.

1.8. Auswirkungen des Bebauungsplanes

1.8.1. Erschließung

Äußere Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfoglt über die Straße Schlesiner Hof an die K42 „Friedensstraße“.

Innere Erschließung

Innerhalb des Sondergebietes sind keine weiteren Wege erforderlich.

1.8.2. Ver- und Entsorgung

Nachstehend folgt eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung. Die Ver- und Entsorgung für PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen spielt eine untergeordnete Rolle:

Trinkwasser

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasser

Eine Schmutzwasserentsorgung ist nicht erforderlich, da innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kein Schmutzwasser anfällt.

Niederschlagswasser

Das Regenwasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Da mit keinem erhöhten Eintrag gerechnet wird, ist mit keiner Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

Abfallbeseitigung

Durch das Vorhaben ist kein Siedlungsabfall zu erwarten. Bauabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Elektrische Energie

Die erzeugte elektrische Energie wird zunächst regional, direkt Vermarktet und der entstehende Überschuss in das bestehende Netz eingespeist.

Gas

Eine Versorgung mit Gas ist nicht erforderlich.

1.8.3. Brandschutz

Die Gemeinde Grebs-Niendorf verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Freiwillige Feuerwehr. Zusätzlich wird durch die Errichtung von Löschwassereinrichtungen innerhalb des Gebietes für einen ausreichenden Brandschutz gesorgt.

1.8.4. Denkmalschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des zuständigen Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

1.8.5. Altlasten/Kampfmittel

Altlasten sind im Bereich der Satzung nicht bekannt. Sollten bei den Bauarbeiten Verdachtsflächen aufgefunden werden, sind sie umgehend anzuzeigen. Der bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bauschutt ist durch zugelassene Unternehmen fachgerecht zu entsorgen.

Belastete Bausubstanz ist vor dem Abbruch einer Analyse auf Art und Umfang der Schadstoffbelastung zu unterziehen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltamt des

Landkreises Nordwestmecklenburg zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Es gibt laut Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren.
Für den Bereich bestehen keine weiteren Erkundungs- und Handlungserfordernisse zur Erkennung von Kampfmittelgefahren.

1.8.6. Immissionen

Während der Bauphase kommt es durch den Baustellenverkehr zu zeitlich begrenzten Lärmimmissionen. Während der Betriebsphase der Photovoltaikanlagen sind keine wesentlichen Lärmimmissionen auf die nächstgelegene Bebauung zu erwarten. Im Nahbereich der Anlage können, z. B. durch Wechselrichter und Kühleinrichtungen betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen. Um ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten, werden solche lärmrelevanten Anlagen mit einem ausreichend großen Mindestabstand zur nächstgelegenen Bebauung errichtet.
Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft treten relevante Reflexionen und Blendwirkungen nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf. Der Einwirkungsbereich ist auf die im Südosten und Südwesten angrenzenden Flächen begrenzt. Bei Entfernungen zu den Modulen über 100 m sind die Einwirkungszeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr. Insbesondere im Sommer fallen die Reflektionen sehr flach aus (Einfallswinkel der Sonnenstrahlen = Ausfallswinkel der Reflektionen). Zum derzeitigen Kenntnisstand lassen sich störende Blendwirkungen aufgrund der Lage zu den Modulen und aufgrund des Abstandes ausschließen. Die Module sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung unabhängig davon so zu gestalten, dass keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen.

1.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft/ Artenschutz

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans liegen noch keine detaillierten Informationen zum Artenschutz vor. Es ist allerdings bereits festzuhalten, dass das Plangebiet als Grünland für die Schafzucht bewirtschaftet wird. Im Plangebiet sind ideale Voraussetzungen gegeben um den Wiedehopf (Upupa epops) anzusiedeln. Dies soll durch das Vorhaben unterstützt werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs.1 BNatSchG, Abs. 5 (Satz 1 bis 5) mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Dabei werden die Verbotstatbestände für alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie für alle europäischen Vogelarten ermittelt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwunden werden, wenn durch sogenannte vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) gewährleistet werden kann.

Können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (CEF) nicht überwunden werden, ist das Vorhaben unzulässig.
Die Ergebnisse werden in einem Artenschutzfachbeitrag dokumentiert und ausgewertet. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können im weiteren Verfahren festgesetzt werden.

1.9.1. Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wanzeberg (LSG 105). Das Plangebiet befindet sich in einem isolierten und durch Landwirtschaft vorgeprägten Raum. Eine genaue Prüfung der Vereinbarkeit mit den Schutzzielen den LSG wird derzeit noch geprüft. Es ist jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer Verbesserung der naturräumlichen Gesamtsituation beitragen kann.

1.9.2. Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope

Nach dem Geoportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden sich innerhalb des Plangebietes keine gesetzlich geschützten Biotope.

1.9.3. Nicht unmittelbar betroffene Schutzgebiete

Im Folgenden wird die Auswirkung auf weitere Schutzgebiete geprüft, die entweder nicht unmittelbar betroffen sind, da sie eine zu große Entfernung zum Plangebiet besitzen bzw. die Auswirkungen weiter oben (Artenschutz, Biotopverbund) bereits mittelbar abgewogen wurden.

- *Naturschutzgebiete*

Es sind keine Gebiete betroffen.

- *Nationalparke*

Es sind keine Gebiete betroffen.

- *Landschaftsschutzgebiete*

Es sind keine Gebiete betroffen.

- *Biosphärenreservate*

Es sind keine Gebiete betroffen.

- *Naturparke*

Es sind keine Gebiete betroffen.

- *Naturdenkmale*

Es sind keine Gebiete betroffen.

- *Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile*

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planbereich und der näheren Umgebung vorhanden.

- *Küsten- und Gewässerschutz*

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Gewässerschutzstreifens.

- *Trinkwasserschutz*

Der Bebauungsplan liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

- *Europäisches Netzwerk Natura 2000: Europäische Vogelschutzgebiete:*

Es sind keine Gebiete betroffen.

- *Europäisches Netzwerk Natura 2000: FFH-Gebiete:*

Es sind keine Gebiete betroffen.

1.9.4. Baum-, Wald- und Alleenschutz

Im Umkreis des Plangebietes gibt es mehrere Waldflächen, zu denen der gesetzlich geforderte Abstand größtenteils eingehalten wird.

1.9.5. Boden und Wasser

Durch die teilweise Überdeckung der Flächen wird der Bodenabtrag minimiert und die Bewirtschaftung als Grünland deutlich verbessert. Durch die Extensivierung der Flächen wird das Bodenleben aufgrund höherer mikrobiologischer Prozesse aktiviert. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche eintreten.

1.9.6. Klima

Photovoltaikanlagen beeinflussen das Mikroklima. Während die Flächen unterhalb der Module durchschnittlich geringere Temperaturen aufweisen, sodass auch die Verdunstung geringer ist, erwärmen sich die Modulflächen durch die Absorption der Sonnenenergie stark. Im

Nahbereich der Oberflächen ist somit eine wahrnehmbare höhere Wärmestrahlung zu erwarten. Auf das regionale Klima und die Luftqualität hat das Vorhaben jedoch keinen Einfluss.

Die Photovoltaikanlage leistet einen Beitrag zur Nutzung und dem Ausbau regenerativer Energien, Treibhausgase können reduziert werden. Die PV-Freiflächenanlage kann jährlich bis zu 53 Mio. kWh Strom erzeugen, somit können ungefähr 20.560 Tonnen CO_2 eingespart werden.

1.9. Alternativenprüfung

Die Prüfung alternativer Standorte wird zunächst durch Flächenzugriff (Eigentümerschaft), Lage nach Entwicklungsmöglichkeiten und Qualität (Bodenwert) bestimmt. Bezüglich des Flächenzugriffs bestehen keine alternativen Möglichkeiten, da die Gemeinde keine Flächen zur Verfügung stellen kann, die sowohl innerhalb der EEG-Förderkriterien liegen, als auch durch andere Nutzungen vorgeprägt sind. Hinzu kommt, dass der Vorhabenträger keinen Zugriff auf andere Standorte hat, mit vergleichbaren Prädispositionen. Weiterhin ist der Standort aufgrund der Prägung durch die Schafzucht gut geeignet für eine Agri-PV Anlage, die auch weiterhin eine Schafzucht ermöglicht. Entwicklungsmöglichkeiten, die insbesondere EEG konform sind, sind, innerhalb des Gemeindegebietes, in ähnlichen Umfang nicht vorhanden. Bei alternativen Standorten wird die Entwicklung zusätzlich durch die erforderliche Errichtung von Transformatoren und der komplexen Anbindung an das Stromnetz erschwert.

1.10. Durchführung der Maßnahme

Die Durchführung der Maßnahme ist dahingehend sichergestellt, dass der Vorhabenträger im Eigentum der Flächen ist, beziehungsweise den Zugriff bereits vertraglich gesichert hat.

Dömitz, den

_____

Bürgermeister Schranck